_	359	_

DIENSTBLATT

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2010 ausgegeben zu Saarbrücken, 7. Oktober 2010 Nr	. 28	
--	------	--

UNIVERSITÄT DES SAARLANDES

Seite

Prüfungsordnung für den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux. Vom 29. April 2010

360

...

Prüfungsordnung für den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM)

Vom 29. April 2010

Die Fakultät 8 (Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III – Chemie, Pharmazie, Bio- und Werkstoffwissenschaften) der Universität des Saarlandes hat auf Grund des § 59 des Gesetzes Nr. 1556 über die Universität des Saarlandes (Universitätsgesetz – UG) vom 23. Juni 2004 (Amtsbl. S. 1782), zuletzt geändert durch das Gesetz Nr. 1706 zur Beendigung der Erhebung allgemeiner Studiengebühren an saarländischen Hochschulen vom 10. Februar 2010 (Amtsbl. S. 28) folgende Prüfungsordnung für den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) erlassen, die nach Zustimmung des Senats der Universität des Saarlandes und des Universitätspräsidiums hiermit verkündet wird.

Inhalt:

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit
- § 2 Grundsätze
- § 3 Regelstudienzeit
- § 4 Modularisierung und Credit Points
- § 5 Struktur des Studiums und Studienaufwand
- § 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat
- § 7 Prüfer/Prüferinnen: Betreuer/Betreuerinnen: Beisitzer/Beisitzerinnen
- § 8 Prüfungssprache
- § 9 Leistungskontrollen, Prüfungsleistungen und Prüfungsarten
- § 10 Fortschrittskontrolle
- § 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten
- § 12 Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 13 Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 14 Teilzeitstudium
- § 15 Ungültigkeit von Prüfungen
- § 16 Akteneinsicht

II. Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

- § 17 Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums
- § 18 Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM)
- § 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- § 20 Wiederholung von Teilprüfungen
- § 21 Zeugnis der Bachelor-Prüfung
- § 22 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde
- § 23 Diploma Supplement und Transcript of Records

III. Schlussbestimmung

§ 24 In-Kraft-Treten

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich, Zuständigkeit

Diese Ordnung regelt die Prüfungen für den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) an der Universität des Saarlandes. Der Studiengang wird auf der Basis eines Vertrages von 7.2.1992, erweitert am 15.11.1992, gemeinsam mit dem Institut National Polytechnique de Lorraine, École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (INPL-EEIGM) in Nancy, Frankreich durchgeführt. Zuständig für die Organisation von Lehre, Studium und Prüfungen in diesem Studiengang an der Universität des Saarlandes ist die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III.

§ 2 Grundsätze

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes verleiht auf Grund des in der vorliegenden Prüfungsordnung geregelten Prüfungsverfahrens bei einem erfolgreichen Studium den Grad des Bachelor of Science (B.Sc.).
- (2) Im Bachelor-Studium werden die Fähigkeiten zu theoriegeleitetem und praxisbezogenem Arbeiten, sowie die Kenntnis von Grundlagen der Materialwissenschaft, Werkstofftechnik und Chemie vermittelt. Es führt zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.
- (3) Das Bachelor-Studium kann in Vollzeit oder in Teilzeit (vgl. § 14) durchgeführt werden. Alle Semester, mit Ausnahme der Semester, die an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich verbracht werden, können in Teilzeit studiert werden.
- (4) Alle Regelungen gelten sowohl für das Vollzeit- als auch für das Teilzeitstudium.
- (5) Das Ablegen von Teilprüfungen setzt eine ordnungsgemäße Einschreibung an der Universität des Saarlandes voraus. Auf Antrag kann der Prüfungsausschuss in begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Wiederholungsprüfungen, von dieser Erfordernis befreien. Der Antrag kann unabhängig von der Immatrikulation gestellt werden.

§ 3 Regelstudienzeit

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelor-Studiengangs (Vollzeitstudium) beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 6 Semester.
- (2) Die Regelstudienzeit für ein Teilzeitstudium beträgt einschließlich der Zeit bis zum Abschluss der Bachelor-Prüfung 10 Semester. Werden nur Teile des Bachelor-Studiums in Teilzeit gestaltet, verlängert sich die Regelstudienzeit gemäß Absatz 1 wie folgt:
- 1. bei einem oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester:

- 2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester;
- 3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester:
- 4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.
- (3) Auf die Regelstudienzeit werden Semester nicht angerechnet, in denen der Kandidat/die Kandidatin beurlaubt war.
- (4) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.
- (5) In der Studienordnung ist bei Modulen (und ggf. Modulelementen) anzugeben, bis zu welchem Semester einschließlich das Modul (bzw. Modulelement) noch als innerhalb der Regelstudienzeit absolviert gilt.

§ 4 Modularisierung und Credit Points

- (1) Unter Modularisierung wird die Zusammenfassung von Stoffgebieten zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich geschlossenen und mit Credit Points (CP) versehenen abprüfbaren Einheiten (Modulen) verstanden. Ein Modul besteht in der Regel aus mehreren inhaltlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen (Modulelementen) eines Semesters oder einer Folge von 2 Semestern und wird mit Teilprüfungen abgeschlossen, die auch aus mehreren Prüfungsleistungen bestehen können und auf deren Grundlage Credit Points vergeben werden. Die Credit Points für ein Modul, das sich aus mehreren Modulelementen zusammensetzt, errechnen sich aus der Summe der Credit Points der einzelnen beteiligten Modulelemente.
- (2) Der Studienerfolg wird studienbegleitend durch den Erwerb von Credit Points dokumentiert. Dabei gilt für die Bestimmung des Studienaufwands ein Basiswert von 30 Stunden pro Credit Point. Bei der Dokumentation der Studienleistungen ist dieser Basiswert anzugeben.
- (3) Der Studienaufwand eines Moduls bzw. Modulelements wird in der Studienordnung in Semesterwochenstunden (SWS) sowie dem Workload (Credit Points) angegeben. Zugleich wird unter Angabe des entsprechenden Modulelements festgehalten, welche Art(en) der Prüfung durchgeführt wird (werden) und ob ggf. die Vergabe der Credit Points an eine Überprüfung in Verbindung mit einer oder mehreren Modulelementen des Moduls geknüpft ist. Bei Modulelementen ist anzugeben, in welchem Zyklus (jedes Semester, jedes Sommersemester, jedes Wintersemester ...) dieses Modulelement angeboten wird. Wird das Modulelement als Pflichtveranstaltung in einem anderen Zyklus als den oben genannten angeboten, ist dieser zu beschreiben und ein Referenzsemester (-jahr) als Zyklusbeginn-Referenz anzugeben.
- (4) Credit Points können nur erworben werden, wenn der Studienaufwand mindestens einen Credit Point beträgt und die Leistung durch eine benotete oder unbenotete Leistungsüberprüfung erfolgreich abgeschlossen wird.
- (5) Für jeden Studierenden/jede Studierende wird im zuständigen Prüfungssekretariat ein Studienkonto geführt, das nach Ende eines jeden Semesters unter Angabe der insgesamt erreichten Credit Points fortgeschrieben wird. Studienleistungen, die anderweitig (z.B. bei einem Hochschulwechsel oder im Rahmen eines Fern- oder Auslandsstudiums) erbracht und anerkannt wurden, werden dabei berücksichtigt.

§ 5 Struktur des Studiums und Studienaufwand

(1) Das Studium des Bachelor-Studiengangs École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) umfasst einschließlich der Bachelor-Arbeit insgesamt 180 CP.

- (2) In der Studienordnung ist dafür Sorge zu tragen, dass sich der Studienaufwand über die Studienjahre regelmäßig so verteilt, dass je Studienjahr in einem Studiengang Studienleistungen mit ca. 60 Credit Points erbracht werden können.
- (3) Art und Umfang der für die Bachelor-Prüfung vorausgesetzten Studienleistungen sind so zu gestalten, dass die Bachelor-Prüfung im jeweiligen Studienfach innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.
- (4) Die Teilprüfungen zur Bachelor-Prüfung werden studienbegleitend erbracht.

§ 6 Prüfungsausschuss und Prüfungssekretariat

- (1) Die Naturwissenschaftlich-Technische Fakultät III der Universität des Saarlandes bildet im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 23 Abs. 1 UG einen Prüfungsausschuss, der die Einhaltung der Prüfungsordnung überwacht. Der Prüfungsausschuss wird organisatorisch durch das Prüfungssekretariat unterstützt, das auch die Prüfungsunterlagen archiviert.
- (2) Dem ieweiligen Prüfungsausschuss gehören an:
- drei Vertreter/Vertreterinnen der Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Fächer Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Chemie.
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/Mitarbeiterinnen der Fächer Materialwissenschaft und Werkstofftechnik oder Chemie und
- ein Vertreter/eine Vertreterin der Gruppe der Studierenden des Bachelor-Studiengangs École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) mit eingeschränktem Stimmrecht.

Das Mitglied aus der Gruppe der Studierenden hat nur beratende Stimme, wenn Fragen zur Entscheidung anstehen, welche die Bewertung von Prüfungsleistungen berühren, soweit es nicht selbst die entsprechende Qualifikation besitzt.

Die Mitglieder werden durch einen persönlichen Stellvertreter/eine persönliche Stellvertreterin vertreten. Diese Mitglieder sowie deren Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden von den zuständigen Fakultätsräten auf Vorschlag der jeweiligen Mitgliedergruppe für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl der Mitglieder ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Ersatzwahl vorzunehmen. Eine Wiederwahl der stellvertretenden sowie der zugewählten Mitglieder ist zulässig.

- (3) Der Prüfungsausschuss wählt aus der Reihe der Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 Nr. 1 seinen Vorsitzenden/seine Vorsitzende und dessen Stellvertreter/deren Stellvertreterin.
- (4) Dem Prüfungsausschuss obliegt es, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung zu überwachen. Er kann die ihm zugewiesenen Aufgaben allgemein oder im Einzelfall auf den Vorsitzenden übertragen.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn seine Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind (Ladungsfrist 7 Tage) und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Für Entscheidungen ist die Mehrheit der abgegebenen Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Ergibt sich Stimmengleichheit, entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Schweigepflicht nach § 17 Abs. 2 der Grundordnung der Universität des Saarlandes
- (7) Dem Prüfungsausschuss obliegt es insbesondere.
- 1. über Anträge auf Zulassung zu den studienbegleitenden Bachelor-Prüfungen zu entscheiden:
- 2. über Anträge auf Befreiung von Zulassungsvoraussetzungen zu entscheiden;

- 3. über Anträge auf das Ablegen von Prüfungen in anderer Form zu entscheiden;
- über Anträge auf Verkürzung bzw. Verlängerung der Frist für eine Teilwiederholungsprüfung zu entscheiden;
- 5. über Anträge auf befristete Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) zu entscheiden und eine Erfüllungsfrist festzulegen, falls die Voraussetzungen nach § 18 Abs. 1 nicht vor Beginn des dritten Studienjahres erfüllt sind;
- in Abstimmung mit den jeweiligen Fachvertretern/Fachvertreterinnen Studienzeiten, Studienleistungen, Prüfungen und Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung anzuerkennen, die in anderen Studiengängen oder außerhalb der Universität des Saarlandes erbracht wurden, und über
- die Anrechnung/Nichtanrechnung von Studienzeiten auf die Regelstudienzeit zu entscheiden;
- über die Annullierung von Prüfungsleistungen und die Einstellung von Prüfungsverfahren zu entscheiden und auf Antrag Entscheidungen über die Bewertung von durch Täuschung beeinflussten Prüfungsleistungen und über den Ausschluss von einer Prüfung zu überprüfen;
- über die nachträgliche Berichtigung von Noten und über die Ungültigkeitserklärung der Bachelor-Prüfung zu entscheiden;
- 10. zu Vorschlägen des Fachs auf Änderung des Modulhandbuchs Stellung zu nehmen;
- 11. über Anträge zur Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Fristen des Erziehungsurlaubs und der Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehörigen) zu entscheiden:
- 12. über Einsprüche eines Kandidaten/einer Kandidatin im Zusammenhang mit der Bewertung von Teilprüfungsleistungen oder Testaten zu entscheiden;

falls notwendig, Leistungskontrollen zu Lehrveranstaltungen beizuwohnen.

(8) Die Aufgaben nach Absatz 7 Nr. 1 bis 7 sowie 10 und 11 nimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses dessen Vorsitzender/Vorsitzende wahr. Wird dessen/deren Entscheidung angefochten, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 7

Prüfer/Prüferinnen: Betreuer/Betreuerinnen: Beisitzer/Beisitzerinnen

- (1) Zu den Prüfern/Prüferinnen bei Teilprüfungen gehören die Dozenten/Dozentinnen der entsprechenden Module bzw. Modulelemente.
- (2) Zum Beisitzer/Zur Beisitzerin einer mündlichen Prüfung darf nur ein Mitglied der Universität bestellt werden, das einen für das Prüfungsgebiet relevanten akademischen Abschluss besitzt.

§ 8

Prüfungssprache

Die Prüfungssprache ist Deutsch, im gegenseitigen Einvernehmen auch Englisch. Der Prüfungsausschuss kann auf besonderen Antrag des Kandidaten/der Kandidatin sowie mit Zustimmung der Prüfenden im Einzelfall eine andere Prüfungssprache zulassen.

§ 9 Leistungskontrollen. Prüfungsleistungen und Prüfungsarten

- (1) Mindestens 50 % der Studienleistungen gerechnet in Credit Points sollen benotet sein.
- (2) Ein Modul beinhaltet eine oder mehrere benotete oder unbenotete Leistungskontrollen. Die Leistungskontrolle eines Moduls erfolgt erstmalig spätestens zu Beginn des nachfolgenden Semesters. Die Leistungskontrollen dienen dem Nachweis, dass die Studierenden die Qualifikationsziele des Moduls erreicht haben, sie die Inhalte und Methoden des Moduls in den wesentlichen Zusammenhängen beherrschen und die erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anwenden können. Der Studienerfolg eines Moduls bzw. eines Modulelements wird entweder mit "bestanden" oder mit einer Note gemäß § 11 bewertet. Wird ein Modul bzw. Modulelement benotet, so ist dies in der Studienordnung festzuhalten.
- (3) Leistungskontrollen sind mündliche oder schriftliche Prüfungen, die auch über mehrere Termine aufgeteilt werden können. Schriftliche Prüfungsleistungen umfassen Klausuren und Hausarbeiten. Mündliche Prüfungsleistungen umfassen mündliche Einzel- und Gruppenprüfungen und Vorträge. Schriftliche Leistungskontrollen finden in der Regel im halbjährigen Turnus statt. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben. Die exakten Prüfungszeiträume werden vom Prüfer/von der Prüferin frühzeitig im Semester in Abstimmung mit dem Prüfungssekretariat festgelegt und im Prüfungsorganisationssystem bekannt gegeben. Bei Kombinationen von Leistungskontrollen ist die Gewichtung der Teile anzugeben. Termine für Leistungskontrollen sind dem Kandidaten/der Kandidatin mindestens 4 Wochen im Voraus bekannt zu geben. Zu einer Prüfung können sich die Studierenden über das Prüfungsorganisationssystem bis spätestens zwei Wochen vor dem Prüfungstermin an- bzw. abmelden. Der Prüfer/die Prüferin gibt die Prüfungsliste und den genauen Ablauf der Prüfung spätestens eine Woche vor dem Prüfungstermin bekannt.
- (4) Testate bestehen aus einer oder mehreren stichprobenhaften, unbenoteten Kenntniskontrollen innerhalb eines Moduls während des Semesters. Mit dem Bestehen der geforderten Testate eines Moduls zeigt der/die Studierende, dass er/sie die Mindestanforderungen im Lernfortschritt erfüllt. Ein Testat kann schriftlich (z.B. Kurzklausur, Versuchsprotokoll, Singleoder Multiple-Choice-Tests, Übungsaufgaben) oder mündlich (z.B. An- und Abtestatkolloquium) sein. Die Testate werden unter Verantwortung eines Prüfers, ggf. durch eine von diesem bestellte Person, durchgeführt. Der Abschluss der Lehrveranstaltungen eines Moduls wird nach dem Bestehen aller geforderten Testate mit einem Schein vom Modulverantwortlichen dokumentiert.
- (5) Bei bestandener Leistungskontrolle gilt die Prüfungsleistung als erbracht und der Kandidat/die Kandidatin erwirbt die dem Modul bzw. Modulelement entsprechenden Credit Points. Dies wird ggf. zusammen mit der Note unter Angabe des Moduls und ggf. der Modulelemente auf den zugehörigen Leistungsnachweisen und auf dem Studienkonto des Kandidaten/der Kandidatin vermerkt und bildet ein Element des Transcript of Records.
- (6) Leistungskontrollen in Prüfungen oder Teilprüfungen, deren Nichtbestehen endgültig ist, werden von zwei Prüfern/Prüferinnen bewertet.
- (7) Klausurarbeiten werden unter Aufsicht eines Prüfers/einer Prüferin oder unter Aufsicht einer dazu bestellten Person, die unter der Verantwortung eines Prüfers/einer Prüferin steht, durchgeführt. Klausuren sollen nicht weniger als 60 Minuten und nicht mehr als 180 Minuten dauern. Die Bewertungsfrist beträgt in der Regel 4 Wochen nach dem Prüfungstermin.
- (8) Seminarleistungen können insbesondere in mündlicher Form (Vortrag) und/oder in schriftlicher Form (Hausarbeit) erbracht werden. Die Bewertung erfolgt durch einen Prüfer/ eine Prüferin, in der Regel den Seminarleiter/die Seminarleiterin. Die Bearbeitungszeit wird zu Beginn der jeweiligen Lehrveranstaltung bekannt gegeben. Die Bewertungsfrist für eine Hausarbeit beträgt in der Regel 4 Wochen nach deren Abgabe.

- (9) Die Prüfungsdauer bei mündlichen Einzel- oder Gruppenprüfungen soll mindestens 15 und höchstens 30 Minuten pro Kandidat/Kandidatin betragen. Sie werden vor zwei Prüfern/ Prüferinnen oder vor einem Prüfer/einer Prüferin in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers/einer sachkundigen Beisitzerin abgelegt. Vor der Bewertung, d.h. vor der Notengebung bzw. der Entscheidung über das Bestehen, hört der Prüfer/die Prüferin den Beisitzer/ die Beisitzerin. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse sowie die Bewertung einer mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten, das von dem Prüfer/der Prüferin und dem Beisitzer/der Beisitzerin unterzeichnet wird. Hinsichtlich der Festsetzung einer Note gilt § 11 Abs. 1 und 2 sinngemäß. Die Bewertung wird dem Kandidaten/der Kandidatin jeweils unmittelbar im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.
- (10) Macht ein Kandidat/eine Kandidatin durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er/sie wegen einer länger andauernden oder ständigen Beeinträchtigung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgeschriebenen Form abzulegen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen.
- (11) Auf Antrag an den Prüfungsausschuss werden die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen, der Elternzeit und die Erfüllung von Familienpflichten (insbesondere Erziehung eines minderjährigen Kindes sowie die Betreuung pflegebedürftiger Angehöriger) berücksichtigt.
- (12) Über Widersprüche gegen die Bewertung einer Prüfungsleistung entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des betreffenden Prüfers/der betreffenden Prüferin.

§ 10 Fortschrittskontrolle

- (1) Ein Studierender/Eine Studierende hat im Rahmen eines Bachelor-Studiums mit einer Regelstudienzeit von 6 Semestern (Vollzeit) folgende Mindestleistungen zu erbringen:
- 1. nach einem Semester mindestens 10 Credit Points;
- 2. nach 2 Semestern mindestens 30 Credit Points;
- 3. nach 4 Semestern mindestens 75 Credit Points;
- 4. nach 6 Semestern mindestens 120 Credit Points;
- (2) Die in Absatz 1 genannten Fristen verlängern sich bei Teilzeitstudium wie folgt:
- 1. bei ein oder zwei Teilzeitsemestern um ein Semester:
- 2. bei drei oder vier Teilzeitsemestern um zwei Semester:
- 3. bei fünf oder sechs Teilzeitsemestern um drei Semester;
- 4. bei sieben oder acht Teilzeitsemestern um vier Semester.
- (3) Wenn ein Studierender/eine Studierende die Mindestleistung nicht erreicht, wird er/sie schriftlich darauf hingewiesen, dass die Erreichung des Studienziels gefährdet ist. Gleichzeitig wird ihm/ihr ein Beratungsgespräch angeboten.
- (4) Wenn ein Studierender/eine Studierende die am Ende eines Semesters erwartete Mindestleistung aus von ihm/ihr zu vertretenden Gründen zum zweiten Mal hintereinander nicht erreicht, verliert er/sie den Prüfungsanspruch. Bei Teilzeitstudium verlängert sich die Frist von 9 Semestern analog zu Absatz 2. Der Verlust des Prüfungsanspruchs wird dem/der Studierenden durch schriftlichen Bescheid des Prüfungsausschusses mitgeteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Dem/der Studierenden ist vor der endgültigen Entscheidung des Prüfungsausschusses Gelegenheit zu einer Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen zu geben.
- (5) In begründeten Ausnahmefällen kann der Prüfungsausschuss die in Absatz 1 genannten Fristen um bis zu ein Semester verlängern.

§ 11 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der entsprechenden Noten

- (1) Soweit eine Benotung vorgesehen ist, werden die einzelnen Prüfungsleistungen mit folgenden Noten bewertet:
- 1 = sehr gut bei einer hervorragenden Leistung;
- 2 = gut bei einer Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
- 3 = befriedigend bei einer Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
- 4 = ausreichend bei einer Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
- 5 = nicht ausreichend bei einer Leistung, die wegen erheblicher M\u00e4ngel den Anforderungen nicht mehr gen\u00fcgt.
- (2) Zur differenzierten Benotung der einzelnen Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.
- (3) Für überragende Leistungen mit einer Gesamtnote bis einschließlich 1,2 werden das Bachelor-Zeugnis und die Bachelor-Urkunde mit dem Zusatz "mit Auszeichnung bestanden" verliehen.
- (4) Die Benotung wird ergänzt durch eine ECTS-Note, die Auskunft geben soll über das relative Abschneiden des/der Studierenden und auch in das Diploma Supplement aufzunehmen ist. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten, die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen

Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %:

D = die nächsten 25 %;

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

- (5) Die Modulnote errechnet sich wie folgt: Die Noten aller Teilprüfungen werden jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des zugehörigen Modulelements/der zugehörigen Modulelemente multipliziert und zu einem Ergebnis addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Modulelemente dividiert. Dieses Ergebnis wird ggf. zur nächsten besseren (Zwischenwert-)Note auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet. Unbenotete Modulelemente bleiben bei der Berechnung der Modulnote unberücksichtigt.
- (6) Eine Teilprüfung ist bestanden, wenn die Bewertung 'bestanden' erfolgt bzw. bei Benotung die Note mindestens 'ausreichend' ist.
- (7) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn alle an der Universität des Saarlandes abzulegenden Teilprüfungen und das 5. und 6. Semester an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) nach den dort geltenden Regelungen bestanden sind.
- (8) Wurde die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, so teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dies dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid mit, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist und auch darüber

Auskunft gibt, ob und gegebenenfalls in welchem Umfang die Bachelor-Prüfung wiederholt werden kann.

§ 12

Rücktritt, Versäumnis, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Abmeldung von einer schriftlichen oder mündlichen Prüfung ist bis zwei Wochen vor dem Prüfungstermin ohne Angabe von Gründen möglich. Tritt der Kandidat/die Kandidatin danach ohne triftigen Grund von der Prüfung zurück, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (2) Versäumt der Kandidat/die Kandidatin ohne triftigen Grund den Termin einer Klausurarbeit oder einer mündlichen Prüfung, so gilt diese als mit 'nicht ausreichend' bewertet. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgesehenen Bearbeitungszeit erbracht wird.
- (3) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten/der Kandidatin ist die Vorlage eines ärztlichen Attests erforderlich. Legt der gleiche Kandidat/die gleiche Kandidatin zum wiederholten Male ein ärztliches Attest vor, kann der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes fordern.

Werden die Rücktritts- bzw. Versäumnisgründe anerkannt, so kann der Kandidat/die Kandidatin die Zulassung zur Prüfung erneut beantragen.

- (4) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, die Zulassung zu einer Prüfung durch Täuschung zu erhalten oder sind wesentliche Voraussetzungen der Zulassung seitens des Prüfungsausschusses bzw. Prüfungssekretariats irrtümlich angenommen worden, so können bereits erbrachte Prüfungsleistungen auch nachträglich durch den Prüfungsausschuss für ungültig erklärt und kann das Prüfungsverfahren eingestellt werden. Vor der Beschlussfassung ist der Kandidat/die Kandidatin zu hören. Der Beschluss ist ihm/ihr durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.
- (5) Versucht der Kandidat/die Kandidatin, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ,nicht ausreichend' bewertet. Gleiches gilt, wenn der Kandidat/die Kandidatin den ordnungsgemäßen Ablauf einer Prüfung stört und von dem Prüfer/der Prüferin nach vorheriger Verwarnung von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen wird. Der Kandidat/Die Kandidatin kann binnen eines Monats den schriftlichen Antrag auf Überprüfung dieser Entscheidung nach Satz 1 oder 2 durch den Prüfungsausschuss stellen. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss bestätigt, so gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit ,nicht ausreichend' bewertet. Dieser Beschluss ist dem Kandidaten/der Kandidatin durch schriftlichen Bescheid unverzüglich mitzuteilen, der eine Begründung enthalten muss und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Wird die Entscheidung durch den Prüfungsausschuss nicht bestätigt, so gilt die betreffende Prüfung als nicht durchgeführt. Der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses veranlasst, dass dem Kandidaten/der Kandidatin die Möglichkeit eingeräumt wird, die Prüfung kurzfristig abzulegen.

§ 13

Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen deutscher Universitäten oder gleich gestellter Hochschulen in denselben Fächern werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung anerkannt. Darüber hinaus werden Teilprüfungen der Bachelor-Prüfung bzw. anderer Prüfungen auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und Anforderungen denjenigen des europäischen

Bachelor-Studiengangs École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) an der Universität des Saarlandes im Wesentlichen entsprechen.

- (2) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die an ausländischen Hochschulen erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.
- (3) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlich anerkannten Fernstudien gelten Absatz 1 und 2 entsprechend.
- (4) Der Kandidat/Die Kandidatin hat die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Sind die Voraussetzungen von Absatz 1 bis 3 gegeben, so besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung.
- (5) Soweit Anerkennungen von Studienleistungen erfolgen, die nicht mit Credit Points versehen sind, sind entsprechende Äquivalente zu errechnen und auf dem Studienkonto entsprechend zu vermerken.

§ 14 Teilzeitstudium

- (1) Zu einem Teilzeitstudium können Studienbewerber/Studienbewerberinnen bzw. Studierende eingeschrieben werden, wenn sie wegen Berufstätigkeit, Schwangerschaft, Mutterschutz, Erziehung/Betreuung eines Kindes bzw. mehrerer Kinder, der Betreuung von Angehörigen oder aus einem anderen wichtigen Grund dem Studium nur mindestens die Hälfte und höchstens 60 % ihrer Arbeitszeit widmen können. Wird in einem Studiensemester ein Studienvolumen von mehr als 60 % der Credit Points des entsprechenden Vollzeitstudiums erbracht, so gilt das Semester als Vollzeitstudiensemester. Im Einzelfall wird auf Antrag geprüft, ob bei einer geringen Überschreitung ein Ausgleich z.B. innerhalb eines Studienjahres möglich ist. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung.
- (2) Das Teilzeitstudium begründet keinen Rechtsanspruch auf Bereitstellung eines besonderen Studien- und Lehrangebotes.
- (3) Für Auswirkungen des Teilzeitstudiums auf Bereiche, die außerhalb der Verantwortung der Fakultäten liegen, und auf Leistungen, die von außeruniversitären Einrichtungen in Anspruch genommen werden, wird keine Verantwortung und keine Haftung übernommen. Die Studierenden sind gehalten, sich darüber rechtzeitig bei den dafür zuständigen Stellen zu informieren.
- (4) Bei Verbleib im Teilzeitstudium ist alle zwei Semester ein Beratungsgespräch beim Prüfungsausschuss durchzuführen.
- (5) In die Berechnung des Studienvolumens gehen alle in einem Semester in Anspruch genommenen Module ein, unabhängig davon, ob sie erfolgreich oder nicht erfolgreich absolviert wurden.

§ 15 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Kandidat/die Kandidatin bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Ausfertigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat/die Kandidatin getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat/die Kandidatin hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Prüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der

Kandidat/die Kandidatin die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

- (3) Dem Kandidaten/Der Kandidatin ist vor einer Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 binnen Monatsfrist Gelegenheit zu einer Äußerung zu geben.
- (4) Entscheidungen nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 sind dem/der Betroffenen durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen, der eine Begründung enthält und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Sie sind nach Ablauf einer Frist von fünf Jahren, gerechnet ab dem Datum des Zeugnisses, ausgeschlossen.
- (5) Die unrichtige Urkunde und das unrichtige Zeugnis über die Prüfung sind einzuziehen.

§ 16 Akteneinsicht

Dem Kandidaten/Der Kandidatin wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine/ihre schriftlichen Prüfungsleistungen, in die dazugehörigen Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Dieser bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

II. Bachelor-Studium und Bachelor-Prüfung

§ 17 Zulassung zu den Modulen und Teilprüfungen des Bachelor-Studium

- (1) Der Antrag auf Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums erfolgt mit der Anmeldung zur Leistungskontrolle des ersten Moduls bzw. Modulelements, zu dem eine Prüfungsleistung erbracht wird. Diese Anmeldung muss schriftlich beim Prüfungssekretariat der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:
- Nachweise über die ordnungsgemäße Immatrikulation in den europäischen Bachelor-Studiengang École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) an der Universität des Saarlandes:
- 2. das Studienbuch oder die an seine Stelle tretenden Unterlagen;
- eine Erklärung darüber, ob der/die Studierende bei einem früheren Prüfungsverfahren bereits eine Bachelor-Prüfung, eine Diplom-Vorprüfung oder eine vergleichbare Zwischenprüfung, eine Master-Prüfung, eine Magisterprüfung, eine Diplomprüfung oder eine staatliche Hochschulprüfung in dem jeweiligen Studiengang oder in einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule endgültig nicht bestanden hat oder ob er/sie sich gegenwärtig in einem schwebenden Prüfungsverfahren befindet.
- (2) Die Anmeldung für alle weiteren Module erfolgt beim Modulverantwortlichen nach Nachweis der erforderlichen Zulassungsvoraussetzungen zu Modulen gemäß § 7 der Studienordnung. Sind diese Voraussetzungen nicht gegeben, kann der/die Studierende vorläufig zugelassen werden, falls zumindest die erforderlichen Testate vorhanden sind und die fehlenden Leistungskontrollen innerhalb einer Frist von einem Semester nachgeholt werden.
- (3) Für die Zulassung zu den Modulprüfungen ist jeweils der Nachweis der gemäß § 6 der Studienordnung geforderten Testate erforderlich. In begründeten Ausnahmefällen wird dem/der Studierenden eine mündliche Nachholmöglichkeit eingeräumt, um noch die Teilnahme an der Modulprüfung zu ermöglichen.
- (4) Für die Teilnahme an einer Modulprüfung ist die fristgerechte und verbindliche Anmeldung beim Prüfungssekretariat erforderlich. Die Form und die Dauer der Leistungskontrolle für ein Modul bzw. Modulelement sowie Hinweise zur Anmeldung werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

- (5) Die Zulassung zu den Teilprüfungen des Bachelor-Studiums darf nur abgelehnt werden, wenn
- 1. die Unterlagen unvollständig sind oder
- 2. die Zulassungsvoraussetzungen nach Absatz 1 oder Absatz 3 nicht erfüllt sind oder
- der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch für das entsprechende Modul oder den Studiengang (vgl. § 21 Abs. 1) endgültig verloren hat oder eine der in Absatz 1 unter Nr. 3 genannten Prüfungen endgültig nicht bestanden hat.

§ 18 Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM)

- (1) Die Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:
- das Erbringen der in der Studienordnung definierten Studienleistungen für das 1. bis 4. Semester;
- 2. den Erwerb von mindestens 112 Credit Points;
- 3. den erfolgreichen Abschluss des Industriepraktikums.
- (2) Falls die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht vor Beginn des dritten Studienjahres erfüllt sind, kann auf begründeten Antrag durch den Prüfungsausschuss eine befristete Zulassung zum dritten Studienjahr an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) erfolgen. Mit der befristeten Zulassung ist durch den Prüfungsausschuss eine Frist festzulegen, bis wann die vollständige Erfüllung der Voraussetzungen nach Abs. 1 nachzuweisen ist.

§ 19 Bestehen der Bachelor-Prüfung, Gesamtnote

- (1) Die Bachelor-Prüfung ist bestanden, wenn:
- alle an der Universität des Saarlandes abzulegenden Teilprüfungen gemäß den Regelungen der Studienordnung bestanden sind;
- das 5. und 6. Semester einschließlich der Bachelor-Arbeit an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich nach den dort geltenden Regelungen bestanden sind;
- 3. die erforderlichen 180 CP gemäß der Studienordnung erreicht sind.
- (2) Die Bachelor-Prüfung ist nicht bestanden, wenn eine oder mehrere an der Universität des Saarlandes abzulegenden Teilprüfungen gemäß den Regelungen der Studienordnung oder das 5. und 6. Semester an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich nach den dort geltenden Regelungen endgültig nicht bestanden sind.
- (3) Die Gesamtnote der Bachelor-Prüfung errechnet sich aus den Noten der Teilprüfungen gemäß der Studienordnung. In die Berechnung gehen die an der Universität des Saarlandes abgelegten Teilprüfungen und die Bachelor-Arbeit vollständig und weitere an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich abgelegte Teilprüfungen für mindestens 22 und höchstens 30 Credit-Points nach Auswahl durch den Studenten/die Studentin ein.
- (4) Die Umrechnung der Noten, die an der École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich erworben wurden, erfolgt auf Basis einer ECTS-Note im Abgleich mit Modulen vergleichbarer Lernziele an der Universität des Saarlandes. Die ECTS-Bewertungsskala gliedert die Studierenden nach statistischen Gesichtspunkten,

die es erlauben, die individuelle Leistung eines/einer Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden entsprechend einzuordnen. Die erfolgreichen Studierenden erhalten dabei folgende Noten:

A = die besten 10 %;

B = die nächsten 25 %;

C = die nächsten 30 %:

D = die nächsten 25 %:

E = die nächsten 10 %.

Diese Verfahrensweise ist zu verwenden, sofern die Größe der Bezugsgruppe eine tragfähige Aussage über die prozentuale Verteilung ermöglicht. Im Falle zu kleiner Bezugsgruppen sind pragmatische Lösungen anzustreben.

- (5) Zur Berechnung der Gesamtnote werden die Noten aller zugehörigen Module jeweils zunächst mit dem Credit-Point-Wert des jeweiligen Moduls multipliziert und die Ergebnisse addiert. Das Ergebnis der Addition wird durch die Summe der Credit Points der beteiligten Module dividiert. Dieses Ergebnis wird auf eine Stelle nach dem Komma abgerundet.
- (6) Die berechnete Gesamtnote wird zur Angabe im Bachelor-Zeugnis und in der Bachelor-Urkunde wie folgt kategorisiert:

bis einschließlich 1,5: sehr gut;

über 1,5 bis einschließlich 2,5: gut;

über 2,5 bis einschließlich 3,5: befriedigend;

über 3,5 bis einschließlich 4,0: ausreichend.

- (7) Ist die Bachelor-Prüfung nicht bestanden oder verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch, erteilt der/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten/ der Kandidatin hierüber einen schriftlichen Bescheid, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen ist.
- (8) Falls der Kandidat/die Kandidatin im Rahmen eines ordnungsgemäßen Studiums mehr als die minimal notwendige Anzahl an benoteten Leistungspunkten erworben hat, kann er/sie entsprechend der Studienordnung eine Teilmenge der bestandenen Leistungskontrollen des Wahlpflichtbereichs zur Notenberechnung auswählen.

§ 20

Wiederholung von Teilprüfungen

Eine nicht bestandene Teilprüfung kann zweimal wiederholt werden, wobei die zweite Wiederholungsprüfung auch als mündliche Prüfung durchgeführt werden kann. Nach zwei erfolglosen Wiederholungsprüfungen verliert der Kandidat/die Kandidatin den Prüfungsanspruch in dem zugehörigen Studiengang. Die einmalige Wiederholung einer bestandenen Teilprüfung innerhalb eines Jahres ist auf Antrag des Kandidaten/der Kandidatin in maximal drei Fällen zulässig und nur dann, wenn diese Teilprüfung erstmalig innerhalb der dafür in der Studienordnung festgelegten Regelstudiensemester abgelegt wurde. In diesen Fällen wird das jeweils bessere Prüfungsergebnis gewertet.

§ 21 Zeugnis der Bachelor-Prüfung

(1) Über die bestandene Bachelor-Prüfung wird innerhalb von vier Wochen ein Zeugnis in deutscher und in englischer Sprache ausgestellt. Es enthält die kategorisierte Gesamtnote unter Angabe der berechneten Gesamtnote in Klammern.

(2) Das Zeugnis wird von dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. Es trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erfolgte, sowie das Datum der Unterzeichnung.

§ 22 Bachelor-Grad und Bachelor-Urkunde

- (1) Nach bestandener Bachelor-Prüfung ist innerhalb von vier Wochen eine Bachelor-Urkunde mit den Angaben gemäß § 22 auszustellen. Die Urkunde wird vom/von der Prüfungsausschussvorsitzenden und vom Dekan/von der Dekanin unterzeichnet und mit dem Siegel der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät III versehen. Sie enthält das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist, sowie das Datum der Unterzeichnung.
- (2) Die Bachelor-Urkunde wird auf Deutsch und auf Englisch ausgestellt. Die Urkunde bescheinigt dem Kandidaten/der Kandidatin die Verleihung des akademischen Grades "Bachelor of Science (B.Sc.)".
- (3) Nach bestandener Bachelor-Prüfung gemäß dieser Prüfungsordnung verleiht die École Européenne d'Ingénieurs en Génie des Matériaux (EEIGM) in Nancy, Frankreich dem Studenten/der Studentin ebenfalls den akademischen Grad "Bachelor of Science (B.Sc.)".

§ 23 Diploma Supplement und Transcript of Records (Bachelor)

Mit dem Bachelor-Abschlusszeugnis werden dem Absolventen/der Absolventin in Form eines Diploma Supplement und des Studienkontos (Transcript of Records) zusätzliche Belege ausgehändigt.

III. Schlussbestimmung § 24 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes in Kraft.

Saarbrücken, 1. Oktober 2010

Der Universitätspräsident (Univ.-Prof. Dr. Volker Linneweber)